

**Beschluss des Kantonsrates  
zum Postulat KR-Nr. 180/2021  
betreffend Berufsbildungsfonds in Krisen nutzen**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 1. März 2023,

*beschliesst:*

I. Das Postulat KR-Nr. 180/2021 betreffend Berufsbildungsfonds in Krisen nutzen wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 27. September 2021 folgende von den Kantonsrätinnen Christa Stünzi, Horgen, und Daniela Güller, Zürich, sowie Kantonsrat Christoph Ziegler, Elgg, am 17. Mai 2021 eingereichte Motion als Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert § 26a, § 26b sowie § 26c des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) anzupassen, so dass:

- Bei Wiederbesetzungen von Lehrstellen die Unternehmen unterstützt werden können, wenn sonst wertvolle Lehrstellen drohen, verloren zu gehen.
- In Krisensituationen der Fonds durch einen kantonalen Beitrag zusätzlich aufgestockt werden kann.

### *Bericht des Regierungsrates:*

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG, LS 413,31) sieht in § 26a Abs. 1 vor, dass der Kanton in Ergänzung zu Art. 60 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG, SR 412.10) einen branchenübergreifenden Berufsbildungsfonds führt. Der Fonds bezweckt die Senkung der den einzelnen Lehrbetrieben entstehenden Berufsbildungskosten, die Unterstützung der Lehrbetriebe sowie die Förderung des Aufbaus von branchenbezogenen Fonds gemäss Art. 60 BBG und von innovativen Massnahmen im Bereich der beruflichen Grundbildung (vgl. § 26a Abs. 2 EG BBG). Dazu werden gemäss § 26b Abs. 2 EG BBG Fondsbeiträge geleistet für Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Ausbildungsbereitschaft von Betrieben und Branchen, für Aufwendungen der Lehrbetriebe für das Qualifikationsverfahren nach Art. 33 ff. BBG, an überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte gemäss § 24 EG BBG für Teilnehmende mit Lehrvertrag sowie für andere Massnahmen im Bereich der beruflichen Grundbildung. Der Entscheid über die Verwendung der Fondsmittel obliegt der Berufsbildungskommission (vgl. § 26d Abs. 3 EG BBG). § 26b Abs. 2 EG BBG legt zudem fest, dass Beiträge des Berufsbildungsfonds nur ausgerichtet werden, soweit die Aufwendungen nicht durch Beiträge des Bundes oder des Kantons gedeckt sind. Finanziert wird der Berufsbildungsfonds durch jährliche Beiträge der Arbeitgebenden, die dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 19. Januar 2009 (LS 836.1) unterstehen, sowie der Landwirtinnen und Landwirte, die landwirtschaftliche Angestellte beschäftigen. Betriebe, die Lernende ausbilden oder Beiträge an einen branchenbezogenen Fonds gemäss Art. 60 BBG leisten, sind dabei von der Beitragspflicht befreit (vgl. § 26c Abs. 1 und 3 EG BBG). Der Fonds wird bis zu einem Höchstbetrag von 20 Mio. Franken geäufnet (vgl. § 26c Abs. 1 EG BBG).

Der Berufsbildungsfonds bezweckt eine Entlastung der Lehrbetriebe von den Ausbildungskosten, indem Fondsbeiträge in erster Linie für deren Ausbildungsaufwendungen ausgerichtet werden. Die Modalitäten der Fondsfinanzierung (Kreis der Abgabepflichtigen, Befreiungen von der Abgabepflicht) führen dazu, dass Betriebe, die selber keine Lernenden ausbilden, aber von der Ausbildung qualifizierter neuer Fachkräfte durch die Lehrbetriebe profitieren, die Kosten für die Ausbildungsanstrengungen der Lehrbetriebe mittragen.

Als Mittel zur Intervention in wirtschaftlichen Krisensituationen ist der Berufsbildungsfonds weder konzipiert noch geeignet. Die dem Regierungsrat zur Prüfung unterbreiteten Vorschläge hätten zu ihrer Umsetzung umfangreiche Änderungen der bestehenden Rechtsgrundlagen

des Berufsbildungsfonds zur Folge. Es wären nicht nur der gesetzlich umschriebene Fondszweck und der Leistungskatalog (§§ 26a und 26b EG BBG) anzupassen, sondern auch der Höchstbetrag der Fondsmittel (§ 26c Abs. 1 EG BBG), allfällige Beitragszahlungen des Kantons sowie die Befugnis zum Entscheid über die Verwendung der Fondsmittel (vgl. § 26d Abs. 3 EG BBG) neu zu regeln. Zudem müsste der Grundsatz der Subsidiarität der Leistungen aus dem Berufsbildungsfonds gegenüber Leistungen des Bundes oder des Kantons (§ 26b Abs. 2 EG BBG) aufgehoben bzw. eingeschränkt werden. Zu den genannten Anpassungen auf Gesetzesstufe käme die Überarbeitung der entsprechenden Vollzugsbestimmungen in der Verordnung über den Berufsbildungsfonds vom 22. Dezember 2010 (LS 413,313) hinzu.

Die verlangten Anpassungen der rechtlichen Grundlagen des Berufsbildungsfonds sind nach Auffassung des Regierungsrates kein geeignetes Mittel, um den Auswirkungen von Krisensituationen auf dem Lehrstellenmarkt zu begegnen. Das kantonale Berufsbildungsrecht sieht im Bedarfsfall andere Instrumente zur Stützung des Lehrstellenmarktes vor. So fördert der Kanton die Ausbildungsbereitschaft der Arbeitgebenden durch die Beratung und Begleitung der Lehrbetriebe in administrativer und rechtlicher Hinsicht (§ 8 Abs. 2 EG BBG und § 13 Verordnung zum EG BBG vom 8. Juli 2009 [VEG BBG, LS 413,311]). Weiter kann er den Aufbau von Lehrbetriebsverbänden durch Beratungsangebote und andere Massnahmen fördern (vgl. § 8 Abs. 3 EG BBG). Zeichnen sich Ungleichgewichte zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Lehrstellenmarkt ab oder sind solche bereits eingetreten, kann der Kanton darüber hinaus zusätzliche befristete Massnahmen zur Lehrstellenförderung treffen (vgl. § 8 Abs. 4 EG BBG in Verbindung mit § 4 VEG BBG). Der Bund verfügt mit Art. 13 und 55 BBG über eine entsprechende Rechtsgrundlage, um neben eigenen Massnahmen zur Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses auch Massnahmen der Kantone finanziell zu unterstützen.

Die während der Coronapandemie getroffenen wirtschaftspolitischen Massnahmen (Entschädigungen für Kurzarbeit, Überbrückungskredite und Erwerbsausfallentschädigungen) konnten Lehrbetriebsschliessungen und den Verlust von Lehrstellen entgegen ersten Befürchtungen weitgehend meiden. Der Regierungsrat und insbesondere die Bildungsdirektion beobachten die Lehrstellensituation sowie deren Entwicklung fortlaufend und sind mit allen Verbundpartnern in engem Austausch bezüglich der kurz-, mittel- und langfristigen Planung und den zu treffenden Massnahmen, um ein genügendes Lehrstellenangebot zur Verfügung zu stellen.

Um die Folgen der Coronapandemie für den Lehrstellenmarkt zu mildern und die Berufsbildung nachhaltig zu stärken, hat der Regierungsrat gestützt auf die genannten Bestimmungen mit Beschluss Nr. 731/2021 eine umfassende Berufsbildungsoffensive mit verschiedenen Massnahmen in unterschiedlichen Bereichen der Berufsbildung beschlossen und die dafür nötigen finanziellen Mittel für die Jahre 2022 bis 2025 bewilligt. Durch eine Lehrstellen-Marketingkampagne sollen die Ausbildungsbereitschaft der bestehenden Lehrbetriebe erhalten und in grossem Umfang neue Betriebe für Ausbildungen gewonnen werden. Die in den Regionen gut verankerten Berufsbildungsforen, die für eine gute Vernetzung der verschiedenen Akteure in der Berufsbildung sorgen und dadurch einen wichtigen Beitrag zur Schaffung von Lehrstellen leisten, sollen finanziell stärker unterstützt werden. Weiter soll die Zahl der Berufsinspektorinnen und -inspektoren im Mittelschul- und Berufsbildungsamt erhöht werden. Die Berufsinspektorinnen und -inspektoren fördern die Ausbildungsbereitschaft und -qualität in den Lehrbetrieben und unterstützen Lernende sowie Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in schwierigen Situationen während der Ausbildung. Zudem hat der Regierungsrat im Rahmen der Bildungsoffensive zugunsten der Schulen zusätzliche finanzielle Mittel für die Beratung, Förderung und Begleitung von Lernenden sowie Unterstützungsangebote bei den Berufsvorbereitungsjahren beschlossen (vgl. hierzu den Bericht des Regierungsrates zum Postulat KR-Nr. 161/2021 betreffend Lernende dürfen wegen wirtschaftlichen Einschränkungen nicht durch die Maschen fallen).

Die im Rahmen der Berufsbildungsoffensive beschlossenen Massnahmen zeigen, dass es die bestehenden Rechtsgrundlagen dem Kanton bereits heute ermöglichen, in Krisensituationen gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Bund rasch und flexibel die erforderlichen Vorkehrungen zur Stützung des Lehrstellenmarkts zu treffen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Anpassung des Berufsbildungsfonds im Sinne des vorliegenden Postulats nicht notwendig. Das Nebeneinander verschiedener Unterstützungsinstrumente würde im Krisenfall überdies zusätzlichen Abgrenzungs- und Koordinationsaufwand schaffen, den es im Interesse einer möglichst raschen Intervention zu vermeiden gilt.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 180/2021 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Ernst Stocker	Kathrin Arioli